



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Merkblatt

### Werdende Mütter in Zahnarztpraxen

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter in Zahnarztpraxen zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen ausreichend zu beachten.

#### **PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS**

Das Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 15 Abs. 1, 4 der Verordnung über Biologische Arbeitsstoffe (Biostoffverordnung) verpflichtet den Arbeitgeber, Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV der Biostoffverordnung arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten in Zahnarztpraxen. Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, hat der Arbeitgeber eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Üben Beschäftigte in Zahnarztpraxen Tätigkeiten aus, bei denen eine Infektionsgefährdung durch Erreger auftreten kann, die eine mehr oder weniger schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können, ist eine Zuordnung zu den Schutzstufen 2 bis 4 nach den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) analog der TRBA 250 vorzunehmen.

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber darüber hinaus – unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde (seit 01. 01. 2005 die Regierungspräsidien) zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de>, Suchbegriff „Mutterschutz“),
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und

- die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

## **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER**

### **GEFAHRSTOFFE**

Nach §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 MuSchG sowie § 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden (z. B. bei Umfüllarbeiten), wenn der Grenzwert überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwertes (Arbeitsplatzgrenzwert - AGW - und / oder des Biologischen Grenzwertes - BGW -) ist nachzuweisen.

Die werdende Mutter darf nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn sie diesen Stoffen bei bestimmungsgemäßem Umgang ausgesetzt ist.

Die Richtlinien zur Verarbeitung von Quecksilber in der Zahnarztpraxis sind zu beachten. Die werdende Mutter soll möglichst wenig mit quecksilberhaltigen Produkten arbeiten, da metallisches Quecksilber in der Mundhöhle durch Mundbakterien zum Teil in Methylquecksilber umgewandelt wird.

### **BIOSTOFFE**

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder durch sie im Krankheitsfall bedingte therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2).

Die werdende Mutter darf nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, umgehen, wenn sie den

Krankheitserregern ausgesetzt ist. Der Arbeitgeber muss gemäß Anhang IV der BioStoffverordnung den Arbeitnehmerinnen eine Impfung gegen den Hepatitis B - Virus anbieten.

Weiterhin dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht entsteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG). Dies bedeutet im Einzelfall, dass die Beschäftigung dieser Frauen mit bestimmten Tätigkeiten wie z. B. das Arbeiten im unmittelbaren OP-Bereich, in bestimmten Infektionsbereichen oder Tätigkeiten mit Infektionsrisiko nicht zulässig ist.

### **IONISIERENDE STRAHLUNG**

Wer eine Tätigkeit plant oder ausübt, bei der ionisierende Strahlung auftreten kann, ist verpflichtet, jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Verantwortlich für die Einhaltung der Schutzvorschriften ist derjenige, der genehmigungsbedürftig oder genehmigungsfrei mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgehen lässt bzw. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (z. B. Beschleuniger, Röntgeneinrichtungen, Störstrahler) betreibt.

Zu Sperrbereichen darf schwangeren Frauen (außer als Patientin) der Zutritt nicht gestattet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 MuSchG i. V. mit § 37 Abs. 1 Nr. 2. d der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2. d der Röntgenverordnung (RöV) darf werdenden Müttern (nur in Ausübung ihres Berufs oder zur Erreichung ihres Ausbildungszieles) der Zutritt zu Kontrollbereichen nur dann erlaubt werden, wenn der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte dies ausdrücklich gestattet und eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist (§ 43 Abs. 2 StrlSchV). Auch dann ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nur unter bestimmten kontrollierten Bedingungen (z. B. Überwachung der Raumluftaktivität) möglich. Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Dosimetern, die eine Auswertung vor Ort zulassen bzw. bei denen die Dosis jederzeit direkt ablesbar ist<sup>1</sup>) ist sicherzustellen, dass der Dosisgrenzwert von 1 Millisievert aus äußerer und innerer Strahlenexposition für das ungeborene Kind vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende nicht überschritten (§ 55 Abs. 4 Satz 2 ff. StrlSchV; §31a Abs. 4 Satz 2 RöV) und dies dokumentiert wird.

Nach den Änderungen in der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung ist es möglich, dass Schwangere einen Kontrollbereich betreten. Durch diese

---

<sup>1</sup> Eine Liste der Bauartzulassungen von Personendosimetern steht über die Internetseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) <http://www.ptb.de/de/org/6/index.htm> (Pfad: Abt.6\Fachbereiche, Fachlaboratorien und Projekte\Fachlabor 6.31\Bauartprüfung\Liste 23.3) zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die Personendosimeter eine Empfindlichkeit (Nenngebrauchsbereich) unterhalb von 55 keV haben.

Lockerung sollen die Berufschancen junger Ärztinnen verbessert und die

Beschäftigungsmöglichkeiten schwangerer Ärztinnen in der Fachausbildung weniger beeinträchtigt werden. Zur Minimierung der Risiken wird das Betreten des Kontrollbereichs durch Schwangere an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte muss dem Zutritt vorher ausdrücklich zugestimmt haben (§ 37 Abs. 1 Nr. 2d StrlSchV, § 22 Abs. 1 Nr. 2d RöV).
- Es müssen Gründe vorliegen, die die Anwesenheit der Schwangeren zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge im Kontrollbereich erforderlich machen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2a StrlSchV, § 22 Abs. 1 Nr. 2a RöV) oder der Aufenthalt muss zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich sein.
- Es ist sicherzustellen, dass der Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 Millisievert vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende eingehalten wird (§ 55 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV; § 31 a Abs. 4 Satz 2 RöV). Diese Feststellung hat der Strahlenschutzbeauftragte arbeitswöchentlich zu dokumentieren und das Ergebnis der Schwangeren und der Personal- bzw. Betriebsvertretung mitzuteilen. Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis auf Verlangen vorzulegen.
- Die Feststellung der Personendosis durch den Strahlenschutzbeauftragten erfolgt
  - unter Zugrundelegung der maximal auftretenden Ortsdosisleistung, die der technische Sachverständige gemessen und dokumentiert hat, um die Personendosis der Schwangeren im Kontrollbereich konservativ abzuschätzen oder
  - mit einem geeigneten Dosimeter. Diese zeigen die Personendosis in den hierfür relevanten Messbereichen mit der erforderlichen Auflösung an.

Frauen sind im Rahmen der Unterweisungen nach § 38 Abs. 1 StrlSchV bzw. § 36 Abs. 1 RöV **vor** Aufnahme der Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist (§ 38 Abs. 3 StrlSchV; § 36 Abs. 3 RöV).

**Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren kann (§ 38 Abs. 3 StrlSchV).**

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere beruflich bedingte Strahlenexposition ausgeschlossen ist (§ 43 Abs. 2 StrlSchV).

**Bei gebärfähigen Frauen beträgt der Grenzwert für die über einen Monat kumulierte Dosis an der Gebärmutter 2 Millisievert (§ 55 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV; § 31a Abs. 4 Satz 1 RöV). Hiervon abweichend darf bis zum 1. August 2006 nach**

**den Übergangsvorschriften der Strahlenschutzverordnung vom 1. August 2001 und nach der Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002 für gebärfähige Frauen die über einen Monat kumulierte Dosis an der Gebärmutter bis zu 5 Millisievert betragen (§ 117 Abs. 20 StrlSchV; § 45 Abs. 13 RöV).**

## **GENERELLE MASSNAHMEN**

Im Hinblick auf die vielfältigen gesundheitlichen Risiken für Schwangere in Zahnarztpraxen empfiehlt es sich, die werdende Mutter, wenn möglich, am Empfang und mit Verwaltungsarbeiten zu beschäftigen, da dort das geringste Gefährdungsrisiko für die Schwangere und das ungeborene Kind gegeben ist.

Der Umgang mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, muss unterbleiben. Deshalb ist auch das Aufräumen und Desinfizieren der Instrumente sowie das Entgegennehmen kontaminierter Spritzen oder Instrumente nicht zulässig.

Zur Assistenz bei Operationen, wie z. B. Parodontose-Behandlung und vergleichbaren Eingriffen, bei denen Blutungen in der Regel auftreten, darf die Schwangere nicht eingesetzt werden. Das Entfernen von Zahnstein ist ebenfalls mit Aerosolen und Blutungen verbunden und darf deshalb von Schwangeren nicht ausgeführt werden.

Sofern das Risiko besteht, dass Aerosole entstehen, z. B. beim Abblasen, Bohren, Fräsen, Zähneziehen, Operieren oder Zahnsteinentfernen, darf eine Schwangere oder stillende Mutter im Einwirkungsbereich nicht beschäftigt werden.

## **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

Bei Arbeiten am Behandlungsstuhl sollte grundsätzlich ein Gesichtsschutz getragen werden. Sofern das Risiko besteht, dass Aerosole entstehen, z.B. beim Abblasen, Bohren, Fräsen, Zähneziehen, Operieren oder Zahnsteinentfernen, kann eine Schwangere nur beschäftigt werden, falls sie eine FFP 3 SL - Maske trägt, die zuverlässig gegen das Aerosol schützt. Das Tragen einer solchen Atemschutzmaske ist aber nur nach einer arbeitsmedizinischen Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt zulässig und für Schwangere in der Regel nicht zumutbar, da hierbei ein erhöhter Atemwegwiderstand besteht. Es muss in jedem Falle eine Schutzbrille bzw. bei offenen Hautwunden, Akne oder Ekzemen im Gesicht der Schwangeren ein Schutzschild getragen werden.

Bei der Arbeit müssen immer Einmalhandschuhe mit geeignetem AQL - Wert getragen werden, die die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (RL 98/686/EWG) erfüllen. Alle medizinischen Einmalhandschuhe müssen die Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455, Teil 1-3 PSA-BV) u. a. mit der geforderten Dichtigkeit (Accepted quality level [AQL]  $\leq 1,5$ ) erfüllen, um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten. Bei der Assistenz im Mundraum dürfen Wange und Zunge nie mit dem Finger, sondern nur mit Mundspiegeln, Wangenhaltern oder Ähnlichem abgehalten werden.

Wird mit schneidenden oder stechenden Gegenständen wie Spritzen oder Instrumenten umgegangen, die z. B. mit Blut oder Speichel kontaminiert sind, reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko weiterhin besteht.

### **STÄNDIGES STEHEN**

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **ständig** stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich in der Summe vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

Unter dem Begriff „ständig stehen“ versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum wie z. B. Assistenz am Behandlungsstuhl. Assistenz soll soweit möglich im Sitzen erfolgen.

### **PROTHETIK UND LABOR**

Bei der Anfertigung von Abdrücken gelten die o.g. Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsschutzausrüstung sinngemäß, da Instrumente sowie kontaminiertes prothetisches Material Krankheitserreger übertragen können.

Schwangere dürfen Abdrücke nicht mit dem Skalpell oder anderen schneidenden oder spitzen Werkzeugen (wie Fräsern) bearbeiten. Das Trockenblasen der Abdrücke sollte ebenfalls unterbleiben.

Beim Umgang mit Acrylaten, z. B. bei der Anfertigung von Provisorien, ist unbedingt auf die Einhaltung des Grenzwertes zu achten.

Das Fräsen und Abblasen von kontaminierten Prothesen ist nicht zulässig.

### **LIEGEMÖGLICHKEIT**

Zum Ausruhen während der Pausen und, wenn es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, ist es den schwangeren Mitarbeiterinnen und stillenden Müttern zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (§ 6 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung).

### **ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG**

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der  
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**